

ANTRAG AUF

- A) DISPENSATION VON DER PFLICHT ZUR MITWIRKUNG IN DER NOTFALLDIENSTORGANISATION
- B) AUSNAHME VON DER PFLICHT ZUR MITWIRKUNG IN DER NOTFALLDIENSTORGANISATION
- C) LEISTUNG DES NOTFALLDIENSTES NUR TAGSÜBER (7:00 UHR BIS 18:00 UHR)¹

AGZ ÄRZTEGESELLSCHAFT DES KANTONS ZÜRICH

Nordstrasse 15
8006 Zürich
info@agz-zh.ch
Tel. 044 421 14 14 · Fax 044 421 14 15

ANTRAG STELENDER ARZT

Vorname, Name: _____

Praxisadresse: _____

Ort, Datum, Stempel, Unterschrift: _____

A) DISPENSATION von der Leistung des Notfalldienstes

(Ziffer 3.1 NFD-Reglement)

- Gründe** für die Dispensation: (bitte Zutreffendes ankreuzen)
- A1) Krankheit
 - A2) Körperliche Behinderung
 - A3) Schwangerschaft

Belege: Mit dem Gesuch ist das Formular ‚ärztliches Zeugnis‘ der AGZ einzureichen.

Verfahren: Der Entscheid über die Dispensation von der Leistung des Notfalldienstes obliegt der Geschäftsstelle der Notfalldienstkommission der AGZ. Beim Entscheid über die Dispensation von der Leistung des Notfalldienstes wegen Krankheit kann die Geschäftsstelle einen Vertrauensarzt beiziehen.

Die Anträge sind bei der zuständigen Bezirksgesellschaft bzw. der Fachgesellschaft einzureichen, welche die Anträge an die Geschäftsstelle weiterleitet. Die Bezirksgesellschaft bzw. die Fachgesellschaft hat ein Anhörungsrecht bzw. kann einen Entscheidungsvorschlag machen. Gegen den Entscheid der Geschäftsstelle der Notfalldienstkommission kann der betroffene Arzt oder die Bezirksgesellschaft bzw. die Fachgesellschaft bei der Notfalldienstkommission der AGZ rekurrieren. Der Entscheid der Notfalldienstkommission kann bei der Gesundheitsdirektion angefochten werden.

Kommentar bzw. Entscheidungsvorschlag der Bezirksgesellschaft/Fachgesellschaft:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

¹ Rechtsgrundlagen: Gesundheitsgesetz (GesG) des Kantons Zürich; Reglement über die Organisation des ambulanten ärztlichen Notfalldienstes (NFD-Reglement) im Kanton Zürich.
Es sind stets Personen männlichen und weiblichen Geschlechts gleichermaßen gemeint; aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird in diesem Formular nur die männliche Form verwendet.
Bitte den zutreffenden Teil A), B) oder C) ausfüllen

B) AUSNAHME VON DER PFLICHT ZUR MITWIRKUNG IN DER NOTFALLDIENSTORGANISATION
(§ 17 Abs. 2 GesG, Ziffer 2.5 NFD-Reglement)

- Gründe für Ausnahme:** B1) Spitalarzt
(bitte Zutreffendes ankreuzen) B 2) Belegarzt
 B 3) Bezirksarzt/Legalinspektor

B1) Spitalärzte: Ärzte, die hauptberuflich in einer stationären oder ambulanten Institution mit 24-Stunden-Notfallversorgung und Versorgungsaufträgen des Kantons oder von Gemeinden tätig sind, sind gemäss § 17 Abs.2 GesG von der Pflicht zur Mitwirkung in der Notfalldienstorganisation der AGZ (Notfalldienstleistung bzw. Zahlung einer Ersatzabgabe) ausgenommen.

Belege: Es ist eine Bestätigung der Spitalleitung beizubringen, dass der Gesuchsteller hauptberuflich (mindestens 80% Tätigkeitsumfang) in einer stationären oder ambulanten Institution mit 24-Stunden-Notfallversorgung und Versorgungsauftrag des Kantons oder einer Gemeinde tätig ist.

B2) Belegärzte: In der Praxis tätige Spezialärzte, welche belegärztlich an einem Spital tätig sind, sind gemäss § 17 Abs.2 GesG von der Pflicht zur Mitwirkung in der Notfalldienstorganisation der AGZ (Notfalldienstleistung bzw. Zahlung einer Ersatzabgabe) ausgenommen, sofern sie nachweisen können, dass sie einen dem spitalexternen Notfalldienst vergleichbaren Dienst (Anzahl Dienstage pro Jahr) erbringen. Die Gleichwertigkeit des belegärztlichen Notfalldienstes kann nur durch die persönliche Diensterbringung in einer öffentlich - für jedermann - zugänglichen, spitaleigenen Notfallstation geltend gemacht werden. Das Leisten von Notfalldienst nur für eigene belegärztliche Patienten wird nicht als gleichwertig anerkannt.

Erbringen Spezialärzte einen belegärztlichen Notfalldienst gemäss Ziff. 2.5.2, der nur teilweise als gleichwertig anerkannt wird, sind sie im Verhältnis zum erbrachten und nachgewiesenen belegärztlichen Notfalldienst verpflichtet, Notfalldienst im Rahmen der Notfalldienstorganisation der AGZ zu leisten bzw. eine Ersatzabgabe gemäss Ziff. 4.3.2 zu bezahlen.

Belege: Der Gesuchsteller hat mittels Bestätigung der Leitung des Belegarztsitals die Gleichwertigkeit des erbachten Dienstes (einen dem spitalexternen Notfalldienst vergleichbaren Dienst, Anzahl Dienstage pro Jahr) nachzuweisen, wobei der belegärztlichen Notfalldienstes durch die persönliche Diensterbringung in einer öffentlich - für jedermann - zugänglichen, spitaleigenen Notfallstation erbracht wird.

B3) Bezirksärzte und Legalinspektoren sind gemäss § 17 Abs. 2 GesG generell von der Mitwirkungspflicht ausgenommen.

Belege: Es ist die entsprechende Bestätigung der Gesundheitsdirektion bzw. des IRM beizubringen.

Verfahren:

Spitalärzte, Bezirksärzte, Legalinspektoren: Entscheide der Geschäftsstelle der Notfalldienstkommission betreffend die Ausnahme von Spitalärzten, Bezirksärzten oder Legalinspektoren können bei der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich angefochten werden.

Belegärzte: Gegen einen die Gleichwertigkeit nicht anerkennenden bzw. gemäss Ziff. 2.5.3 nur teilweise anerkennenden Entscheid der Geschäftsstelle der Notfalldienstkommission kann bei der Notfalldienstkommission der AGZ rekuriert werden. Der Entscheid der Notfalldienstkommission kann bei der Gesundheitsdirektion angefochten werden.

C) TAGDIENST

(Ziffer 2.2.2 und 2.2.3 NFD-Reglement)

- Gründe für Tagdienst:** C1) Kleinkinder (Geburtsdatum des jüngsten Kindes:)
(bitte Zutreffendes ankreuzen) C2) 60. Altersjahr vollendet (Geburtsdatum:)

C1) Väter und Mütter von Kindern bis zum vollendeten 2. Altersjahr müssen keinen Notfalldienst am Abend und in der Nacht (18:00 Uhr bis 07:00 Uhr) leisten. Sie erfüllen ihre Dienstpflicht tagsüber. Bei Ärztehepaaren kann sich nur entweder der Vater oder die Mutter auf dieses Recht berufen.

C2) Die zur Mitwirkung an der Notfalldienstorganisation verpflichteten Mitglieder müssen ab der Vollendung des 60. Altersjahres keinen Notfalldienst am Abend und in der Nacht (18:00 Uhr bis 07:00 Uhr) leisten. Sie erfüllen ihre Dienstpflicht tagsüber.

Verfahren: Die Geschäftsstelle der Notfalldienstkommission bestätigt nach Eingang des Antrags die Beschränkung der Dienstpflicht auf den Tagdienst (18:00 Uhr bis 07:00 Uhr).